



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2016

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2014

Kiel, 19. April 2016



Bemerkungen 2016

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur

Landeshaushaltsrechnung 2014

Kiel, 19. April 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Rundfunkangelegenheiten

27. NDR-Werbung - pauschale Kostenerstattung der NDR Media GmbH an den NDR bedarf einer Überprüfung

Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist kein unwiderlegbares Indiz für die Marktkonformität des Werbegeschäfts des Norddeutschen Rundfunks. Es bedarf einer regelmäßigen Überprüfung der im Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Pauschalen auf ihre Angemessenheit. Eine solche Überprüfung hatte die Bundesregierung der EU-Kommission bereits vor Jahren im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens zugesagt.

27.1 Das Werbegeschäft der NDR Media GmbH wurde bisher nicht ausreichend auf seine Marktkonformität geprüft

Der LRH hat gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesrechnungshof das Werbegeschäft der NDR Media GmbH (NDR Media) geprüft.

Die NDR Media ist die Werbetochter des Norddeutschen Rundfunks (NDR). Sie ist u. a. mit der Vermarktung und Organisation von Fernseh- und Hörfunkwerbung im NDR Sendegebiet beauftragt - zum Teil in Kooperation mit anderen Rundfunkveranstaltern.

Die Werbeleistungen der NDR Media müssen marktkonform erbracht werden. Das bedeutet: Sie müssen zu vergleichbaren Konditionen dritter Anbieter angeboten werden.

Die Rechnungshöfe haben bereits Prüfungen zur Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten des NDR und seiner Beteiligungsgesellschaften durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Wirtschaftsprüfer nicht in ausreichender Tiefe mit dem Werbegeschäft der NDR Media befasst haben.¹

27.2 Wie sind die Wirtschaftsprüfer vorgegangen?

Die Wirtschaftsprüfer begründen die Marktkonformität des Werbegeschäfts damit, dass bei der Abrechnung der für den NDR erbrachten Werbeleistungen durch die NDR Media die steuerliche Regelung des § 8 Abs. 1

¹ Vgl. Bemerkungen 2013 des LRH, Nr. 31.

Satz 3 KStG¹ Anwendung finde. Dabei werde bei der NDR Media eine Gewinnpauschale von 16 % des Netto-Umsatzes aus Hörfunk- und Fernsehwerbung sowie Sponsoring berücksichtigt. Dementsprechend seien dem NDR 84 % der Werbeeinnahmen abzüglich der Aufwendungen zu erstatten, die der NDR Media durch die Veranstaltung von Werbesendungen selbst entstanden seien.

Die pauschale Festsetzung des Gewinns für Werbeleistungen durch den Steuergesetzgeber basiere auf zuvor erfolgten Markterhebungen. Sie unterliege einer regelmäßigen Überprüfung, sodass gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen würden. Da die EU-Kommission die gegenwärtige Besteuerungspraxis im Beihilfeverfahren nicht beanstandet habe, solle diese Behandlung als marktkonform angesehen werden.² Der NDR teilt diese Auffassung.

27.3 Was ist Sinn und Zweck der Regelung im Körperschaftsteuergesetz?

Die Regelung der Besteuerung des Werbegeschäfts wurde 2001 eingeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es:³

„Die Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig, soweit sie eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, die aus Gebühreneinnahmen finanziert wird. Sie unterliegen der Besteuerung nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA). Hierzu gehört die Veranstaltung von Werbesendungen, die im Wettbewerb zu privaten Anbietern ausgeübt wird. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts ist diese wirtschaftliche Betätigung einer sachgerechten Besteuerung zu unterwerfen.“

In der Praxis bestehen Schwierigkeiten, Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der einen Seite und der hoheitlichen Tätigkeit des Sendeauftrags auf der anderen Seite zuordnen zu können. Beim ZDF ist diese Schwierigkeit schon bisher durch eine gesetzliche Pauschalierung beseitigt. Bei den ARD-Anstalten ist der Gewinn aufgrund der anstaltsbezogenen Verhältnisse bisher in einem komplizierten Schätzverfahren ermittelt worden.

¹ Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, BGBl. I S. 4144, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02.11.2015, BGBl. I S. 1834.

² Siehe Bericht zur Prüfung der BDO „Feststellungen zur Prüfung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten der NDR Media GmbH nach § 16 d Abs. 1 Satz 2 RStV“ für 2013, Fragenkreis 2 Buchstabe b.

³ Siehe Bundestags-Drucksache 14/7646, Begründung zu den Art. 10 und 11.

Der Bundesrechnungshof hat die Ungleichbehandlung zwischen ARD-Anstalten und ZDF sowie die streitanfällige Behandlung bei den ARD-Anstalten in der Vergangenheit beanstandet und zur Schaffung einer erhöhten Rechtssicherheit eine gesetzliche Neuregelung gefordert.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten sollen durch die für ARD und ZDF einheitliche Pauschalierung des Einkommens auf 16 % der Einnahmen aus der Veranstaltung von Werbesendungen beseitigt werden.“

In der Gesetzesbegründung wurde auf die Frage nicht eingegangen, ob die damit faktisch unterstellten Betriebsausgaben von 84 % angemessen sind. Fragen der Marktkonformität spielten keine Rolle.

27.4 **Die steuerliche Regelung wurde bis heute nicht überprüft**

Gegenstand eines späteren EU-Beihilfeverfahrens¹ war die Marktkonformität des Werbegeschäfts der Landesrundfunkanstalten. 2007 verständigten sich EU-Kommission und Bundesregierung darauf, dass die im Körperschaftsteuergesetz vorgesehene Pauschalierung bei der Besteuerung „alternativlos“ sei, ihre Angemessenheit aber regelmäßig überprüft werden müsse, um Marktverzerrungen auszuschließen.²

Die **Rechnungshöfe** weisen dazu auf Folgendes hin: Das EU-Verfahren ist u. a. deshalb eingestellt worden, weil die Bundesregierung zugesichert hat, die Pauschalregelung regelmäßig zu überprüfen.³ In den seit Einstellung des Verfahrens vergangenen 9 Jahren ist dies allerdings nicht erfolgt. Die Rechnungshöfe sehen deshalb die Bundesregierung in der Pflicht, dies nachzuholen.

Die **NDR Media** sieht es nicht als notwendig an, die Pauschalregelung zu überprüfen. Sie verweist insbesondere darauf, dass bisher weder die Wirtschaftsprüfer noch die Steuerbehörden bei regelmäßigen Prüfungen Veranlassung gesehen hätten, die Pauschale in Zweifel zu ziehen.

Die **Rechnungshöfe** bleiben dabei: Die Prüfungen der Marktkonformität erfolgen gerade auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen steuerlichen

¹ EU-Prüfverfahren E 3/2005 zur Deutschen Rundfunkfinanzierung.

² Mitteilung der Bundesregierung vom 28.12.2006 zu E 3/2005.

³ Europäische Kommission, Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, K (2007) 1761 endg., vom 24.04.2007.

Regelung. Diese wird aber nicht überprüft. Wenn man eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch die EU-Kommission vermeiden will, liegt es im Interesse des Bundes und der Länder, die Angemessenheit der Pauschalregelung zu überprüfen und so die Marktkonformität des Werbegeschäfts sicherzustellen.

Kiel, 19. April 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Aike Dopp Dr. Ulrich Eggeling Erhard Wollny